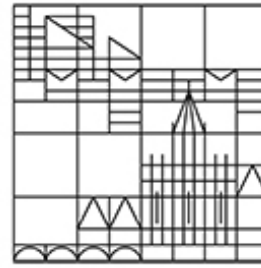


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 11/2012**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Zwischenprüfungsordnung für den Staats-  
examensstudiengang Rechtswissenschaft**

**Vom 20. März 2012**

## Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft

vom 20. März 2012

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 18/2008), geändert am 16. März 2011 (Amtl. Bkm. 14/2011), beschlossen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG und § 4 Satz 5 JAPrO 2002 sein Einvernehmen zu dieser Änderung durch Erlass vom 6. März 2012, Az. 2210/0177, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 20. März 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 18/2008), geändert am 16. März 2011 (Amtl. Bkm. 14/2011), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Prüfungslehrveranstaltungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester erhält folgenden Inhalt:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = WS	4 SWS Vertragsrecht I 2 SWS Deliktsrecht	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Staatsorganisationsrecht
2 FS = SS	4 SWS Vertragsrecht II 2 SWS Gesetzliche Schuldverhältnisse	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Grundrechte
3. FS = WS	2 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 2 SWS Internationales Privatrecht 4 SWS Sachenrecht	2 SWS Besonderer Teil II	4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht  2 SWS Europarecht I
4. FS = SS	4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Familien- und Erbrecht	3 SWS Strafprozessrecht	2 SWS Polizeirecht 2 SWS . Baurecht

SWS = Semesterwochenstunden

Die Tabelle der Prüfungslehrveranstaltungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester erhält folgenden Inhalt:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = SS	4 SWS Vertragsrecht I	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Grundrechte
2. FS = WS	2 SWS Deliktsrecht 4 SWS Vertragsrecht II	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Staatsorganisationsrecht
3. FS = SS	2 SWS Familien-und Erbrecht, 4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Gesetzliche Schuldverhältnisse	2 SWS Besonderer Teil II 3 SWS Strafprozessrecht	4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Polizeirecht
4. FS = WS	2 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 2 SWS Internationales Privatrecht 4 SWS Sachenrecht		2 SWS Baurecht 2 SWS Europarecht I

SWS = Semesterwochenstunden

2. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Dozenten können bei der Bekanntgabe der Regeltermine nach Satz 2 alternativ einen zusätzlichen Klausurtermin in oder am Ende der vorlesungsfreien Zeit anbieten.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Abs. 3 lit. b) wird nach „Besonderer Teil I“ der Halbsatz „oder eine im 3. Fachsemester bestandene Abschlussklausur zu der Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil II.“ angefügt.
- b) In § 11 Absatz 3 lit. c) wird nach „Staatsorganisationsrecht“ der Halbsatz „oder durch eine im 3. Fachsemester bestandene Abschlussklausur der Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht.“ angefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
- b) § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Studierende, welche die Wiederholungsprüfungsleistung nach § 11 Abs. 2 oder eine äquivalente Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 3 bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie haben das Versäumnis nicht zu vertreten.“

6. In § 13 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 20. März 2012 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die den Studiengang ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen

haben oder sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen noch im Zwischenprüfungsverfahren befinden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die den Studiengang ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben oder sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen noch im Zwischenprüfungsverfahren befinden.

Konstanz, 20. März 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -